

Ausführungsbestimmungen für die Weiterbildungskurse der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 15. März 2014 (Stand 1. März 2019)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Weiterbildungskurse der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 *Kursangebot und -formate*

¹ Die PH Luzern bietet Weiterbildungskurse an, die von Einzelpersonen oder von ganzen Teams gebucht werden können.

² Ein Weiterbildungskurs dauert mindestens sechs Stunden. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter kann kürzere Kursangebote bewilligen.

Art. 3 *Kursgestaltung*

¹ Die Weiterbildungskurse werden nach inhaltlichen und methodischen Kriterien gestaltet.

² Die Programmleitung legt die Kriterien fest.

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in einen Weiterbildungskurs

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Teilnahme an einem Weiterbildungskurs steht grundsätzlich allen interessierten Personen offen, welche in einem schulischen Umfeld der Volksschulstufe und der Sekundarstufe II (Gymnasien und Berufsfachschulen) tätig sind.

² Die Adressatengruppe wird pro Kursangebot im Kursprogramm beziehungsweise in der Kursausschreibung bestimmt.

³ Vorbehalten bleibt die Nichtaufnahme wegen beschränkter Platzzahl.

Art. 5 *Aufnahme bei beschränkter Platzzahl*

Haben sich für einen Weiterbildungskurs mehr Personen einer Adressatengruppe angemeldet als Plätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen. *

III. Abschluss eines Weiterbildungskurses

Art. 6 *Präsenzplicht und Absenzen*

¹ Bei einer Präsenz von 80% der Unterrichtszeit gilt der Weiterbildungskurs als absolviert.

² Wer die Präsenzplicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Dozentin oder den Dozenten umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Liegt ein wichtiger Grund vor, entscheidet die Dozentin oder der Dozent, ob die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden kann.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzplicht oder kann die Abwesenheit nicht ausgeglichen werden, gilt der Weiterbildungskurs als nicht absolviert.

Art. 7 *Teilnahmebestätigung*

Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer den Weiterbildungskurs absolviert, kann sie oder er die Teilnahmebestätigung vom persönlichen PHnet-Account herunterladen und von der Dozentin oder dem Dozenten unterzeichnen lassen.

IV. Kosten

Art. 8 *Kurskosten*

¹ Die Kurskosten werden in der Kursausschreibung festgelegt.

² Bei Holkursen und massgeschneiderten Angeboten werden die Kurskosten der gesamten Kursgruppe der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Art. 9 *Nebenkosten*

Material- und weitere Nebenkosten gehen in der Regel zu Lasten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10 *An- und Abmeldung*

¹ Für die Teilnahme an einem Weiterbildungskurs ist eine Anmeldung bis 31. Mai erforderlich. Nachmeldungen sind bis 14 Tage vor Kursbeginn möglich. Die Anmeldung ist verbindlich.

² Die Abmeldung von einem Weiterbildungskurs ist der Weiterbildung PH Luzern schriftlich mitzuteilen. Sie ist bis spätestens 30 Tage vor Kursbeginn ohne Kostenfolge möglich. Wer sich innerhalb von 30 Tagen vor Beginn abmeldet, hat die gesamten Kosten gemäss Kursausschreibung zu entrichten.

³ Wer einen Weiterbildungskurs vorzeitig abbricht, hat die gesamten Kosten des Weiterbildungskurses gemäss Kursausschreibung zu entrichten. Vorbehalten bleibt ein teilweiser Erlass bei Vorliegen triftiger Gründe.

Art. 11 *Qualitätssicherung*

Die Qualität wird durch interne Standards festgelegt und durch die PH Luzern mittels elektronischer Kursevaluationen der Teilnehmenden überprüft.

Art. 12 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2014 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
15.03.2014	01.08.2014	Erlass	Erstfassung
01.12.2018	01.03.2019	Art. 5	geändert